

07.04.2020 Hinweise zum praxisorientierten Handeln in der Corona Krise für Pferdebetriebe

Hilfe zur Selbsthilfe

Im Folgenden haben wir für Sie komprimiert Maßnahmen zusammengestellt, die Sie in Ihren unterschiedlichen (Not) Situationen vornehmen können. Es kann keine Vollständigkeit gewährleistet werden, bitte im Detail den aktuellen Stand überprüfen. Die nachfolgenden Ausführungen sind weder Rechts- noch Steuerberatung. Im Einzelfall bitte an entsprechende Fachleute wenden. Wir aktualisieren.

Die Auswirkung des Coronavirus trifft Reitschulen, Ferienbetriebe, Solo-Selbständige sehr hart. Hier bricht der Umsatz, der auch für die Liquidität sorgt, kurzfristig weg. Viele Betriebe haben nur einen Geldpuffer von 1 bis 2 Monaten.

Pensionspferdebetriebe müssen vornehmlich organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den neuen Anforderungen gerecht zu werden.

Inhalt

1. Finanzielle Hilfen, Organisatorische Maßnahmen für Betriebe, Mitarbeiter, Eigentümer, die von der Quarantäne betroffen sind:	2
2. Aussetzung der Insolvenzantragsfrist.....	2
3. Steuer – Finanzamt - Maßnahmen zur Liquiditätssicherung	2
4. Weitere Finanzielle Hilfestellung.....	3
a. Hinweis zu Kredite und Bürgschaften	3
b. Miet-und Energiekosten herunterfahren.....	3
c. Berufsgenossenschaften unterstützen durch Stundung	4
d. Maßnahmen im Betrieb und privaten Bereich.....	4
i. Bereich Anlagegüter:	4
ii. Bereich Vorräte:	4
iii. Bereich Forderungen:.....	4
iv. Bereich Eigenkapital:	4
v. Bereich langfristige Kredite:	5
vi. Bereich kurzfristige Verbindlichkeiten:	5
vii. Bereich Aufwendungen:	5
viii. Bereich Erlöse:	6
e. Aufstocker – Harz IV - Hilfe für Selbständige von der Agentur für Arbeit.....	6

1. Finanzielle Hilfen, organisatorische Maßnahmen für Betriebe, Mitarbeiter, Eigentümer, die von der Quarantäne betroffen sind:

<https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus>

2. Aussetzung der Insolvenzantragsfrist

Der Bundestag hat am Mittwoch, 25. März 2020, einstimmig einen Gesetzentwurf zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (19/18110) angenommen:

„Gesetz zur Abmilderung der Folgender COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020“

https://www.bmjb.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Zusammenfassung wesentlicher Artikel des Gesetz:

Artikel 1) Die Insolvenzantragspflicht wird – bei Insovenzen aufgrund der Folgen der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie)-geändert. Tritt ab 01.03.2020 in Kraft.

Es ist zu beachten, dass der Grund für die Insolvenz infolge der Corona-Pandemie ausgelöst wurde.

3. Steuer – Finanzamt - Maßnahmen zur Liquiditätssicherung

Für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige: Hier kann eine Stundung der zu diesem Zeitpunkt bereits fällig oder fällig werdenden Steuern (Umsatzsteuer), sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer gestellt werden. Bis zum 31.12.2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständig oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden.

Für die Gewerbesteuer sind die Kommunen zuständig, hier ist eine Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages zu beantragen.

Wenden Sie sich an Ihren Steuerberater!

4. Weitere finanzielle Hilfestellung

Wichtig: Um von Dritten Bürgschaften, Darlehen, Zuschüsse oder sonstige finanzielle Zuwendungen zu bekommen, halten Sie Ihre aktuellen BWA's und Jahresabschlüsse parat. Eine gute Kommunikation mit der Hausbank zahlt sich jetzt aus!

a. Hinweis zu Krediten und Bürgschaften

Es erreichen uns Hinweise, dass die versprochenen Bürgschaften der KfW und/oder der Bürgschaftsbanken den Hausbanken nicht ausreichen, um die beantragten Kredite abzusichern. 10% Risiko verbleibt bei der Hausbank. Das am 03.04.2020 beschlossene Programm der KfW „KfW-Schnellkredite“ mit einer 100%igen Bürgschaft, gilt nur für Betriebe u.a. mit mehr als 10 Beschäftigten und bis zu 3 Monatsumsätzen im Jahre 2019. Dies dürfte auf die Mehrheit der Pferdebetriebe nicht zutreffen.

Hintergrund: Kredite, auch Förderungen, werden in der Regel über die Hausbank ausgegeben. Dort findet auch die endgültige Prüfung und Bewilligung statt. Wenn die eigenen Sicherheiten nicht reichen, können Bürgschaftsbanken oder die KfW Bürgschaften übernehmen. Diese Bürgschaften in Höhe von 50%, 80%, 90% der beantragten Kreditsumme werden in der Regel gegenüber den Hausbanken gegeben, mit Kosten bis zu 1,5% zusätzlich zu den etwaigen Zinsen. Wenn Ihr Betrieb in Zukunft keine Rückzahlung des beantragten Kredits gewährleisten kann, kann die Bank trotz hoher Sicherheiten die Auszahlung des Kredits verweigern.

Somit: Bei neuen Krediten müssen Sicherheiten und Rückzahlung sichergestellt sein!

Überprüfen Sie auch zur eigenen Sicherheit, ob bei Einsetzen von Zins- und Tilgungszahlungen Ihr Betrieb dies leisten kann!

b. Miet- und Energiekosten herunterfahren

„Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27.03.2020“

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

Artikel 5) Änderung im Verbraucherrecht: Um einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten können Dauerschuldverhältnisse verweigert werden. In der Praxis sollen Mietverhältnisse stabil bleiben und die Versorgung mit Strom, Wasser und Telekommunikation erhalten bleiben. Es muss dem Gläubiger zumutbar sein. Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen und Verbraucherdarlehensverträge sind eingeschränkt. Tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Einzelheiten sind dem Gesetz zu entnehmen.

Es ist zu empfehlen, sich mit dem Vermieter und /oder Leistungserbringer zu den Umständen zu verständigen. Der Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie muss gegeben sein.

c. Berufsgenossenschaften unterstützen durch Stundung

Zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise bietet die Mehrheit der Berufsgenossenschaften Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an.

Angeboten wird beispielsweise die Stundung oder auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Nähere Informationen und Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf der Website Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft:

Verwaltungsberufsgenossenschaft, VBG:

http://www.vbg.de/DE/1_Mitgliedschaft_und_Beitrag/2_Beitrag/1_Ihr_Beitrag/Beitragsbescheid/beitragsbescheid_node.html

Berufsgenossenschaft Verkehr, BGV: <https://www.bg-verkehr.de/>

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG):

<https://www.svlfg.de/corona-uebersicht>

d. Maßnahmen im Betrieb und privaten Bereich

In dieser plötzlich auftretenden Notsituation – je nach individueller Lage – sollten Sie die geschäftliche wie private finanzielle Situation auf den Prüfstand stellen. Dazu gehört die Kostenreduzierung und ggf. Umsatzstabilisierung.

i. Bereich Anlagegüter:

Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Anlagegütern (Grundstücke, Maschinen)

ii. Bereich Vorräte:

Lagerbestand überprüfen

iii. Bereich Forderungen:

Künftig Kundenanzahlungen und Abschlagszahlungen vereinbaren

Zahlungsziel für Kunden verkürzen

Zahlungsanreize schaffen (z. B. Kundenskonti)

Überfällige Forderungen sofort mahnen

Mahnwesen überprüfen

Zahlungsverhalten der Kunden überwachen und dokumentieren

iv. Bereich Eigenkapital:

Privateinlagen (private Reserven)

Einforderung ausstehender Einlagen

Privatentnahmen (Lebenshaltungskosten) auf Mindestmaß reduzieren

Beiträge zur Altersversorgung überprüfen
Vorübergehende Stilllegung oder evtl. Kündigung von Lebensversicherungen
Krankenversicherung auf Einsparungsmöglichkeiten überprüfen
Sparbeiträge (Bausparkasse etc.) vorübergehend unterbrechen
Spenden, Mitgliedsbeiträge etc. überprüfen und ggf. vermindern oder vermeiden
Aufnahme neuer Gesellschafter (z. B. stille Beteiligung)

v. Bereich langfristige Kredite:

Aufnahme von Krediten von Verwandten oder Bekannten
Umschuldung überhöhter kurzfristiger Verbindlichkeiten
Vereinbarung einer Tilgungsaussetzung bei Darlehen
Tilgungsstreckung
Überprüfung der Zinssätze
Bei Finanzierung notwendiger Neuinvestitionen Tilgungsfreijahre vereinbaren

vi. Bereich kurzfristige Verbindlichkeiten:

Erhöhung des Betriebsmittelkredits (z. B. Kontokorrentrahmen)
Zahlungsfristen bei Rechnungen (z. B. von Lieferanten) so weit wie möglich ausnutzen
Zahlung dringender Verpflichtungen in Raten
Konkrete Vereinbarungen mit Hauptgläubigern treffen (z. B. Ratenzahlung)
Verhältnis zu Kleingläubigern regeln (Insolvenzantrag verhindern!)
Vergleich mit Gläubigern vereinbaren (notfalls gegen Besserungsschein)

vii. Bereich Aufwendungen:

Möglichkeiten zur Minderung von Personalkosten ausloten
Freiwillige Leistungen und Sonderzahlungen an Mitarbeiter überprüfen
Überstunden abbauen statt auszahlen
Herabsetzung von Steuervorauszahlungen
Steuerzahlungen stunden lassen
Kritische Überprüfung sämtlicher Aufwendungen und ggf. Reduzierung

viii. Bereich Erlöse:

Bestehende Kundenbeziehungen stabilisieren

Marketingmaßnahmen einleiten

Neue Geschäftsfelder kreativ erschließen

e. Aufstocker – Harz IV - Hilfe für Selbständige von der Agentur für Arbeit

Selbständige und Freiberufler, die vorübergehend oder noch zu wenig verdienen, und ihren dauerhaften Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, können die Grundsicherung für Selbständige beim Jobcenter am jeweiligen Wohnort beantragen. Dieser Antrag gilt ebenfalls für Angehörige, die mit dem Selbständigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zum Beispiel Ehefrau und Kinder. Grundsätzlich wird ein Antragsteller auf Grundsicherung für Selbständige nicht anders behandelt als jemand, der aus einem Angestelltenverhältnis kommt.

Neu aufgrund der Coronakrise:

Damit auch insofern die Existenz von kleinen Unternehmen, Freiberuflern und Soloselbständigen nicht bedroht ist, wird der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht. Unter anderem greift hier für sechs Monate eine wesentlich vereinfachte Vermögensprüfung. Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten ab Antragstellung in tatsächlicher Höhe anerkannt.

Detail Infos: <https://www.hwk-ufr.de/downloads/merkblatt-hartz-iv-fuer-selbststaendige-78,6607.pdf>

Redaktionelle Bearbeitung: Uwe Karow